



An den Grossen Rat

23.5450.02

PD/P235450

Basel, 13. Dezember 2023

Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2023

## Schriftliche Anfrage Daniel Albietz betreffend «tibetisch-buddhistisches Kalachakra-Mandala im Kunstmuseum»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Daniel Albietz dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Tibetische Mönche des Namgyal-Klosters aus dem indischen Dharamsala realisierten unlängst im Kunstmuseum Basel in einem mehrwöchigen, aufwändigen Prozess ein sog. Kalachakra-Sandmandala. Dieser Vorgang wurde durch das Museum öffentlich beworben und zur «rituellen Auflösung» des Mandalas war das interessierte Publikum kostenlos eingeladen.

Das Mandala entstand anlässlich der Einzelausstellung Charmion von Wiegand (bis 13. August 2023). Die Künstlerin machte sich über die eigene Kunst hinaus die Vermittlung des tibetischen Buddhismus zur Aufgabe. Gemäss Eigenbeschreibung des Kunstmuseums entstand das Kalachakra-Mandala im grossen Veranstaltungsraum des Neubaus und sollte «die tiefe Bedeutung des Buddhismus, welche dieser für die Künstlerin hatte, auf intensive Weise erlebbar machen». Um das Publikum möglichst differenziert an die Kultur und die Formenwelt des Mandalas heranzuführen, entwickelte der Gastkurator eine erläuternde Szenografie mit Bildern, Texten sowie Filmen. Es wurden spezielle Führungen, Film-Screenings, eine Buchvorstellung, Gespräche und musikalische Darbietungen angeboten, damit sich das interessierte Publikum «dem Mandala, dem Buddhismus und dem Werk von Charmion von Wiegand aus unterschiedlichen Perspektiven annähern» konnte.

Laut Medienbericht<sup>1</sup> wurde die Aktion durch den Direktor des Kunstmuseums initiiert. Man merke, wie viel ihm dieses Mandala bedeute. Er sei ins Schwärmen gekommen, als er von der Arbeit der tibetischen Mönche erzählte, und finde es «einfach wunderbar – für das Museum, aber auch für die Stadt Basel».

Gemäss Internetquellen<sup>2</sup> ist Kalachakra der Name des tibetischen Zeitgottes. Das Kalachakra-System vereint «Ritual, Erkenntnislehre und Magie». Die Einweihung in dieses Tantra sei der «Diamantweg» des tibetischen Buddhismus. Es sei «ein Universalsystem zum Verständnis der äusseren, der inneren und der jenseitigen Welten». Derjenige, der das Kalachakra-Tantra beherrsche, könne sich ohne Mühen auch alle anderen buddhistischen Geheimlehren aneignen. Das im Kalachakra enthaltene Wissen, setze sich zusammen aus Lehren, die teils aus dem indischen Kulturkreis stammen, teils dem Bön (alte Religion der Tibeter) entnommen sind. Mithin handelt es sich um eine spezifische religiöse Weltanschauung mit rituellen und kultischen Elementen.

Die tibetisch-buddhistische Religionsgemeinschaft ist durch den Kanton bisher nicht öffentlich-rechtlich anerkannt. Entsprechend untersteht sie dem Privatrecht (§ 132 KV). Kirchen und Religionsgemeinschaften kommen laut Kantonsverfassung grundsätzlich selbst für die Kosten ihres Kultus auf (§ 135 KV).

Der Staat hat sich gemäss modernem Verständnis in religiösen Fragen neutral zu verhalten und die unterschiedlichen Religionen nach Massgabe der Kantonsverfassung gleich zu behandeln. Insbesondere ist es ihm verwehrt, einer bestimmten Religion oder Glaubensrichtung einen über die Verfassung hinausgehenden Sonderstatus einzuräumen oder sie speziell zu begünstigen oder zu fördern.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Von welchen Grundsätzen lässt sich der Regierungsrat beim Thema der staatlichen Neutralität in religiösen Fragen leiten?
2. Welche Sach- und Personalkosten verursachte die Ausstellung Charmion von Wiegand und wie wurde sie finanziert (bitte im Detail, aufgeteilt in öffentliche und private Mittel)?
3. Welche spezifischen Kosten hat die Schaffung des Kalachakra-Mandalas verursacht (inkl. Rahmenprogramm), wie setzten sich diese Kosten zusammen (Personal- und Sachaufwand) und wie wurde dieser Teil der Ausstellung finanziert (bitte im Detail, aufgeteilt in öffentliche und private Mittel)? Wo waren die Mönche während der Schaffung des Mandalas untergebracht, wie hoch waren ihre Reise- und Aufenthaltskosten und wer kam dafür auf?
4. Wie sind die Ausstellung Charmion von Wiegand und deren Bezüge zum tibetischen Buddhismus sowie insbesondere die aufwändige Schaffung eines Kalachakra-Mandalas samt Begleitprogramm mit dem Gebot der staatlichen Neutralität in religiösen Fragen vereinbar?
5. Wie verträgt sich die wochenlange öffentliche Ausübung eines buddhistischen Rituals – möglicherweise finanziert mit öffentlichen Geldern – in einem Kanton, der seinem Personal andernorts (etwa im Gerichtssaal) das Tragen religiöser Symbole wie Kippas, Kopftücher und Kreuzanhänger aus Gründen der religiösen Neutralität untersagt?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorhalt, dass das Kunstmuseum, eine öffentliche und mit Steuergeldern finanzierte Institution, und dessen Infrastruktur als Plattform für eine religiöse Glaubensrichtung zweckentfremdet und Steuergelder ohne Rechtsgrundlage für die Förderung einer bestimmten religiösen Weltanschauung eingesetzt wurden?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die mögliche Wahrnehmung, dass die Ausstellung Charmion von Wiegand durch die Erstellung und Auflösung des Mandalas bewusst dazu instrumentalisiert wurde, den tibetischen Buddhismus einer grösseren Öffentlichkeit bekannt zu machen und damit für diese Weltanschauung und Religion zu werben? Falls nicht bewusst: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass künftig auch keine vergleichbaren fahrlässigen Aktionen in den Museen, Schulen und weiteren Einrichtungen des Kantons stattfinden?
8. Wird der Regierungsrat künftig Gottesdienste oder Kulthandlungen weiterer Glaubensgemeinschaften im Kontext von Ausstellungen seiner Museen zulassen oder sogar fördern und Angehörigen anderer Religionen damit gleiches Recht einräumen? Wie stellt er diesfalls die Gleichbehandlung sicher? Falls der Regierungsrat keinen anderen Religionen eine Plattform bieten will: Weshalb nicht und warum ausschliesslich dem tibetischen Buddhismus?

Daniel Albietz»

<sup>1</sup> <https://www.baseljetzt.ch/kunst-von-tibetischen-moennen-jetzt-treibt-das-mandala-den-rhein-hinab/100805>

<sup>2</sup> <https://www.ewigeweisheit.de/tibetischer-buddhismus/kalachakra-das-rad-der-zeit>

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Allgemeines

In Sachen Religion, Religionsfreiheit und staatlicher Neutralität in Religionsfragen lässt sich der Regierungsrat von Art. 15 der Bundesverfassung (BV) und von § 11 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) leiten. Hinsichtlich der Kunst und der Kunstfreiheit orientiert sich der Regierungsrat an dem ebenfalls in der Verfassung verankerten Grundrecht der Kunstfreiheit (Art. 21 BV, § 11 Abs. 1 lit. p KV).

Ausstellungen resp. Kunstwerke und deren Vermittlungsprogramme thematisieren oft religiöse Inhalte und Vorstellungen, da Religion eines der Hauptthemen der europäischen und aussereuropäischen Kunstgeschichte ist. In diesem Zusammenhang verweist der Regierungsrat auch auf das Museumsgesetz des Kantons Basel-Stadt. Dieses garantiert den staatlichen Museen «inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Selbstständigkeit» (§ 6 Abs. 1). Planung und Durchführung von Ausstellungsprogrammen wie auch die damit zusammenhängenden Vermittlungsprogramme fallen grundsätzlich unter die garantierte «inhaltliche Selbstständigkeit» des Kunstmuseums.

Hinsichtlich der Finanzierung der staatlichen Museen weist der Regierungsrat darauf hin, dass die kantonalen Museen die Ausstellungs- und Programmbudgets stets grossmehrheitlich bis sogar ganz durch Drittmittel finanzieren. Für die Drittmittelakquise sind die Museen selbst zuständig. Über den jährlichen gesamten Personalaufwand der Museen informiert der Regierungsrat den Grossen Rat mittels Jahresbericht. Diese Personalkosten gehören zur budgetären Grundausstattung, die die Museen durch das vom Grossen Rat beschlossene Globalbudget erhalten.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Von welchen Grundsätzen lässt sich der Regierungsrat beim Thema der staatlichen Neutralität in religiösen Fragen leiten?*

Siehe 1. Allgemeines.

2. *Welche Sach- und Personalkosten verursachte die Ausstellung Charmion von Wiegand und wie wurde sie finanziert (bitte im Detail, aufgeteilt in öffentliche und private Mittel)?*

Siehe 1. Allgemeines. Das Ausstellungsbudget der Ausstellung Charmion von Wiegand betrug 500'000 Franken. Es wurde vollständig drittmittelfinanziert.

3. *Welche spezifischen Kosten hat die Schaffung des Kalachakra-Mandalas verursacht (inkl. Rahmenprogramm), wie setzten sich diese Kosten zusammen (Personal- und Sachaufwand) und wie wurde dieser Teil der Ausstellung finanziert (bitte im Detail, aufgeteilt in öffentliche und private Mittel)? Wo waren die Mönche während der Schaffung des Mandalas untergebracht, wie hoch waren ihre Reise- und Aufenthaltskosten und wer kam dafür auf?*

Die Produktion des Kalachakra-Mandalas wurde als Begleitveranstaltung zur Ausstellung «Charmion von Wiegand» vollständig aus Drittmitteln finanziert. Das Programmbudget betrug rund 51'900 Franken. Die Mönche waren während ihres Aufenthaltes in Basel in einer Mietwohnung untergebracht. Rund 50% des Budgets wurden für die Reise- und Aufenthaltskosten ausgegeben. Hinsichtlich der durch den Kanton im Rahmen des Globalkredits ermöglichten Personalressourcen trat kein wesentlicher Mehraufwand auf im Vergleich zu anderen Begleitproduktionen zu Ausstellungen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter 1. Allgemeines.

4. *Wie sind die Ausstellung Charmion von Wiegand und deren Bezüge zum tibetischen Buddhismus sowie insbesondere die aufwändige Schaffung eines Kalachakra-Mandalas samt Begleitprogramm mit dem Gebot der staatlichen Neutralität in religiösen Fragen vereinbar?*

Nach Auffassung des Regierungsrates liegt hier kein Vereinbarungskonflikt vor. Die Künstlerin Charmion von Wiegand, der das Kunstmuseum aufgrund der überzeugenden künstlerischen Werke eine Ausstellung gewidmet hat, hat sich zeit ihres Lebens für transkulturelle Phänomene und Spiritualität interessiert. Die Aufgabe eines Kunstmuseums ist es, nicht nur internationale Kunst von höchster Qualität einem breiten Publikum näher zu bringen, sondern auch die Hintergründe und Inspirationsquellen künstlerischer Prozesse respektive des ausgestellten Werks zu vermitteln.

Genau dies hat das Kunstmuseum Basel seinem Publikum mit der künstlerischen Produktion des Kalachakra-Mandalas, bei dem die Ausstellungsbesucherinnen und -besucher den künstlerischen Prozess und damit auch den Erlebnishintergrund der Künstlerin live miterleben konnten, für einen begrenzten Zeitraum von zwei Wochen ermöglicht.

5. *Wie verträgt sich die wochenlange öffentliche Ausübung eines buddhistischen Rituals – möglicherweise finanziert mit öffentlichen Geldern – in einem Kanton, der seinem Personal andernorts (etwa im Gerichtssaal) das Tragen religiöser Symbole wie Kippas, Kopftücher und Kreuzanhänger aus Gründen der religiösen Neutralität untersagt?*

Das Kunstmuseum nutzte die künstlerische Produktion eines Kalachakra-Mandalas in einem der Kunst gewidmeten Raum, um einem möglichst breiten Publikum die Inspirationsquelle der künstlerischen Arbeit von Charmion von Wiegand kuratiert zu vermitteln. Das Verbot des Tragens von religiösen Symbolen im Gerichtssaal stützt sich auf das Personalreglement der Gerichte (§ 8a) und gilt weder im Kunstmuseum noch für die Produktion von Kunst.

6. *Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorhalt, dass das Kunstmuseum, eine öffentliche und mit Steuergeldern finanzierte Institution, und dessen Infrastruktur als Plattform für eine religiöse Glaubensrichtung zweckentfremdet und Steuergelder ohne Rechtsgrundlage für die Förderung einer bestimmten religiösen Weltanschauung eingesetzt wurden?*

Wie bereits dargelegt, wurde das Kunstmuseum weder zweckentfremdet noch ging es um das Fördern einer religiösen Weltanschauung. Sinn und Zweck des besagten Programmpunkts war die Vermittlung der Inspirationsquelle der Arbeit Charmion von Wiegands über einen begrenzten Zeitraum und für ein möglichst breites Publikum. Die US-amerikanische Künstlerin Charmion von Wiegand, die sich im Alter von 54 Jahren für den Buddhismus zu interessieren begann, lebte zeitlebens transkulturelle Offenheit und Diversität und stellte diese in ihren Werken dar. Die Ästhetik des Buddhismus floss entsprechend in ihre Zeichnungen und Gemälde ein. Sie malte auch mehrere Werke in Form von Mandalas. Das Mandala hat somit in formaler Hinsicht und als Inspirationsquelle einen starken Bezug zur Ausstellung, weshalb sich das kuratorische Team der Ausstellung dafür entschied, diese Kunstform in das Rahmenprogramm zur Ausstellung aufzunehmen.

7. *Wie beurteilt der Regierungsrat die mögliche Wahrnehmung, dass die Ausstellung Charmion von Wiegand durch die Erstellung und Auflösung des Mandalas bewusst dazu instrumentalisiert wurde, den tibetischen Buddhismus einer grösseren Öffentlichkeit bekannt zu machen und damit für diese Weltanschauung und Religion zu werben? Falls nicht bewusst: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass künftig auch keine vergleichbaren fahrlässigen Aktionen in den Museen, Schulen und weiteren Einrichtungen des Kantons stattfinden?*

Wie dargelegt, handelt es sich beim Kalachakra-Mandala um ein Begleitprogramm für die Ausstellung Charmion von Wiegand und nicht um Werbung für eine Weltanschauung oder eine Religion. Im Sinne der Geistesbildung hat das Kunstmuseum – wie alle Museen – das Recht, neue Vermittlungswege einzuschlagen, sofern diese dazu beitragen, das jeweilige künstlerische Werk zu verstehen. Als Vergleichsbeispiel können hier Vermittlungsprogramme zu Marc Chagalls Werk und seinen jüdischen Wurzeln herangezogen werden. Da Religion für Jahrhunderte eines der zentralen Themen sowohl der europäischen als auch der aussereuropäischen Kunstgeschichte war, wird das Kunstmuseum auch weiterhin Werke mit religiösem Inhalt sammeln, beforschen, vermitteln sowie ausstellen oder performen.

8. *Wird der Regierungsrat künftig Gottesdienste oder Kulthandlungen weiterer Glaubensgemeinschaften im Kontext von Ausstellungen seiner Museen zulassen oder sogar fördern und Angehörigen anderer Religionen damit gleiches Recht einräumen? Wie stellt er diesfalls die Gleichbehandlung sicher? Falls der Regierungsrat keinen anderen Religionen eine Plattform bieten will: Weshalb nicht und warum ausschliesslich dem tibetischen Buddhismus?*

Aufgrund der den staatlichen Museen im Museumsgesetz garantierten «inhaltliche[n], organisatorische[n], personelle[n] und finanzielle[n] Selbstständigkeit» (§ 6 Abs. 1) obliegt es dem Regierungsrat nicht, das inhaltliche Programm der staatlichen Museen zuzulassen, nicht zuzulassen oder einzelne Veranstaltungen spezifisch zu fördern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin